

# **Geschäftsordnung**

**des Verbandsgemeinderates Wissen**

**vom 05.12.2019**

Der Verbandsgemeinderat Wissen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

### **2. Abschnitt: Vorsitz und Befugnisse**

- § 11 Vorsitz im Verbandsgemeinderat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

### **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

### **4. Abschnitt: Anfragen**

- § 19 Anfragen

### **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

## **6. Abschnitt: Ausschüsse**

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

§ 30 Arbeitsweise

§ 31 Anhörung

## **7. Abschnitt: Beiräte**

§ 32 Beiräte

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### § 1

##### Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Verbandsgemeinderat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Verbandsgemeinderates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Wenn ohnehin binnen 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (3) Sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

#### § 2

##### Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sind ebenfalls einzuladen.
- (1a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt der Versand der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail über ein Ratsinformationssystem. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.

Erfolgt die Ladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.  
Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Verbandsgemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der oder dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
  1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
  2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.
- (6) Beschlussvorlagen für den Verbandsgemeinderat sind den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern, Beigeordneten der Verbandsgemeinde und allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

### § 3

#### Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Verbandsgemeinderates gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

#### § 4

##### Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsgemeinderatssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Verbandsgemeinderat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

#### § 5

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
  1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde,
  2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
  3. persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner,
  4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
  5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
  6. Ausschluss aus dem Verbandsgemeinderat (§ 31 GemO),
  7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde

ernsthaft gefährdet werden können, dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind.

- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
  1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## § 6

### Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates können auf Veranlassung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse der oder des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 7

### Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

- (1a) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Verbandsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert EURO auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

## § 8

### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Verbandsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Verbandsgemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Verbandsgemeinderates.

## § 9

### Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
  1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
  2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
  3. wenn es
    - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Verbandsgemeinde angehört, oder
- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass die oder der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Angehörige<sup>1)</sup> im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
- 1. Ehegatten,
  - 2. eingetragene Lebenspartner,
  - 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
  - 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
  - 5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.
- Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehörige oder Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der oder des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Verbandsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

**2. Abschnitt**

**Vorsitz und Befugnisse**

§ 11

Vorsitz im Verbandsgemeinderat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Verbandsgemeinderat führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister; in ihrer oder seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Verbandsgemeinderat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

---

<sup>1)</sup> Mit dem Ratsmitglied sind

a) bis zum dritten Grad verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grad verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ratsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

---

- (3) Die Vorsitzende, die nicht gewähltes Ratsmitglied ist oder der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht.

Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen der oder des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit das Stimmrecht der oder des Vorsitzenden ruht, wird die oder der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## § 12

### Ordnungsbefugnisse

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung der oder des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte (und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen) sind zu beachten.

- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der oder des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden ist Einspruch beim Verbandsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Verbandsgemeinderates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Verbandsgemeinderatsitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich eine Zuhörerin oder ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse ausschließen.

**3. Abschnitt**

Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Verbandsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind die oder der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller (Absatz 2) oder von der oder dem Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von der oder dem Ausschussvorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Verbandsgemeinderat beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

## **4. Abschnitt**

### **Anfragen**

#### § 19

### **Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Verbandsgemeinderatssitzung gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
  - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
  - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
  - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

## 5. Abschnitt

### Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

#### § 20

##### Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Verbandsgemeinderat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Verbandsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

#### § 21

##### Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Verbandsgemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Verbandsgemeinderatssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
  1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen, oder
  2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, oder

3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Verbandsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen der Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich von der oder dem Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht die Fragestellerin oder der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Verbandsgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## § 22

### Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt, soweit sie oder er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Die oder der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und den Antragstellerinnen oder Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet die oder der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Verbandsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann sie oder er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat die oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 23

### Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
  1. eine Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
  2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage der oder des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann die oder der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO)
2. Ausschluss aus dem Verbandsgemeinderat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Verbandsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Verbandsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende.

Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von der oder dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## § 24

### Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  1. Absetzung von der Tagesordnung,
  2. Vertagung,
  3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
  4. Schluss der Beratung,
  5. sonstige Anträge.
- (2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Verbandsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Personen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Verbandsgemeinderat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Verbandsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen die oder der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihr oder ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der oder dem Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## § 26

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer,
  3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
  4. Tagesordnung,
  5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
  6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
  7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
  8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
  9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einer von ihr oder ihm bestellten Schriftführerin oder einem von ihr oder ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung jedem Ratsmitglied zuzuleiten. Einwendungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift. Dies gilt auch für Sitzungen der Ausschüsse.

- (5) Werden spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann der Verbandsgemeinderat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift als vom Verbandsgemeinderat gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden.
- (6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder eine hierfür bestimmte Mitarbeiterin oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Verbandsgemeinderat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

## **6. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

#### § 27

#### Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verbandsgemeinderat aufgrund von Vorschlägen der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Verbandsgemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürgerinnen oder Bürger der Verbandsgemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Verbandsgemeinderat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgerinnen oder Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Jede Fraktion des Verbandsgemeinderates bzw. jede im Verbandsgemeinderat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Darüber hinaus kann für jedes vorgeschlagene Mitglied eine weitere Person als zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter benannt werden.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Verbandsgemeinderat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Verbandsgemeinderat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## § 28

### Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt die Bürgermeisterin oder Bürgermeister den Vorsitz. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Ratsmitglied sein.

## § 29

### Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine erste Stellvertreterin bzw. seinen ersten Stellvertreter weiterzuleiten. Ist die

erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert, so ist die Einladung an die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter weiterzuleiten.

## § 30

### Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Verbandsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
- (2) Eine Fraktion des Verbandsgemeinderates, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, erhält ein gesondertes Rederecht zu einem Beratungsgegenstand, wenn sie einen entsprechenden Antrag im Verbandsgemeinderat zu diesem Beratungsgegenstand gestellt hat.
- (3) Mit der Einladung zu den Ausschusssitzungen sind die Beschlussvorlagen den Beigeordneten und Ausschussmitgliedern, und soweit die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sind, auch diesen, zuzuleiten.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie oder er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Verbandsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## § 31

### Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Verbandsgemeinderates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **7. Abschnitt**

### **Beiräte**

§ 32

### **Beiräte**

entfällt

## **8. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

§ 33

#### **Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 34

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Verbandsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Wissen, 05.12.2019  
Verbandsgemeinde Wissen

Michael Wagener  
Bürgermeister